

Umweltinspektionsbericht

| | |
|--|---|
| Firma: | Thomas Ziegler |
| Standort: | Lachemer Weg 14 50737 Köln |
| Anlage: | Bauhof |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | |
| Aktenzeichen: | 6.006_5-0586_120_2022_A |
| Aufwand der Umweltinspektion: | insgesamt 17,5 Stunden |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | Dezember 2022 bis April 2023 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 12.12.2022 10:00 bis 11:30 Uhr) |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 19.04.2023 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde |
| Weitere beteiligte Behörden: | 63 – Bauaufsicht (konnte nicht an Inspektion teilnehmen) 23 – Liegenschaftsamt 571 - Untere Naturschutzbehörde |
| Inspektion angemeldet? | Ja / nein |

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Es gibt keine BImSchG-Genehmigung bzw. Baugenehmigung für den Betrieb, daher erfolgte eine Aufnahme aller immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Verstöße, insbesondere:
 - Betriebseinheit: Lagerung von Abfällen
 - Betriebseinheit: Lagerung von wassergefährdende Stoff
 - unberechtigte Nutzung einer städtischen Fläche
 - landschaftsschutzrechtliche Verstöße
- Umsetzungen der Forderungen aus der Ordnungsverfügung [570/51-3-18568] vom 18.01.2017
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Es gibt keine BImSchG-Genehmigung bzw. Baugenehmigung für den Betrieb

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|--|---|
| keine Mängel: | - |
| geringfügige Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|--|
| erhebliche Mängel: | <ul style="list-style-type: none"> - Lagerung von Elektro-Altgeräten - unsachgemäße Lagerung von wassergefährdende Stoffe - unsachgemäße Lagerung von Boden- aushub, Straßenaufbruch, Schrott, ... - <u>Verstöße gegen den Landschaftsschutz:</u> <ul style="list-style-type: none"> o Errichtung eines Erdwalls mit Zaum o Bodenverfestigung und Versiegelung von Flächen mit Asphalt und Beton o Abstellen von Kraftfahrzeugen, eines Baggers, eines Krans, Wohnwagen, Wohnmobilen und Anhängern o Errichtung eines großen Werkstattzeltes o Lagerung von Abfällen, Baumaterialien und Baumaschinen - Unberechtigte Nutzung der angrenzenden städtischen Fläche |
| Mängel behoben: | |
| schwerwiegende Mängel: | <ul style="list-style-type: none"> - Es werden mehr als 100 t Abfälle gelagert, ohne Genehmigung nach dem BlmSchG - Es gibt keine Baugenehmigung |
| Mängel behoben: | |

| Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel | |
|--|--|
| Auf dem Betriebsgrundstück werden deutlich mehr als 100 t gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle gelagert. Dafür ist eine Genehmigung nach dem BlmSchG erforderlich, die aber nicht vorliegt. | |
| Ein Drittel des Betriebsgrundstückes liegt in Landschaftsschutzgebiet. Durch die gewerbliche Nutzung liegen zahlreiche Verstöße vor. Siehe erhebliche Mängel. | |
| Thomas Ziegler nutzt unberechtigt 1.000 m ² der angrenzenden städtische Fläche. | |
| Elektro-Altgeräte sind gefährliche Abfälle und dürfen nicht gesammelt und gelagert werden, sondern müssen direkt der AWB angedient werden. | |
| Wassergefährdende Stoffe werden nicht wettergeschützt in einer ausreichend dimensionierten und zertifizierten Auffangwanne gelagert. | |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-------------------------------|---|
| Maßnahmen der Behörde: | Einleitung eines Strafverfahren wegen Betrieb eines BImSchG-Abfallagers ohne Genehmigung |
| | Festsetzung von Zwangsgeld gemäß Ordnungsverfügung [570/51-3-18568] vom 18.01.2017 |
| | Da für den Betrieb keine Baugenehmigung vorliegt, wird der Inspektionsbericht an die Bauaufsicht weitergeleitet, die in eigener Zuständigkeit tätig wird. |
| | Gegen die zahlreiche Verstöße gegen den Landschaftsschutzplan wird die Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit vorgehen. |
| | Gegen die unberechtigte Nutzung der angrenzenden städtischen Fläche wird das Liegenschaftsamt in eigener Zuständigkeit vorgehen. |

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.